



STELLUNGNAHME zur Anfrage	Vorlage Nr.:	2019/1062
AfD-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	Dez. 6
Grundlagen der Erteilung der Baugenehmigung für die neue DITIB-Zentralmoschee in der Oststadt		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	19.11.2019	41	x	

1. Welche Maximalzahl an Gebäudenutzern wurde bei der Erteilung der Baugenehmigung für die neue DITIB-Zentralmoschee zu Grunde gelegt (früher war von 700 die Rede, die Pläne legen eher 900 nahe)?

2. Nach welcher Berechnung sollen für diese Personenzahl lediglich 32 auf dem Grundstück geplante PKW-Stellplätze ausreichend sein?

Antwort zu Frage 1 und 2:

Im Bauantrag wurden 500 Personen als Vollbelegung für die beiden Gebetsräume Männer und Frauen angegeben. Es wurde dargelegt, dass Moschee und Mehrzweckraum nie gleichzeitig belegt sein können. Dies geht aus der vorliegenden Betriebsbeschreibung zweifelsfrei hervor. Die einzelnen Nutzungsarten lassen somit eine wechselseitige Bereitstellung der KFZ Stellplätze zu. Das ist eine im Baurecht vorgegebene Vorgehensweise.

Die Berechnung wurde auf den Mehrzweckraum ausgelegt, da er den höheren Stellplatzbedarf auslöst. Hier errechneten sich 75 Stellplätze, die aufgrund der sehr guten Anbindung an den ÖPNV auf 30 Stellplätze reduziert wurden. Dies ist eine ausdrückliche Vorgabe der Landesbauordnung. Die weiteren zwei Stellplätze wurden für die Wohnungen veranlagt.

Zusätzlich wurden Flächen für 34 Fahrräder gefordert.

3. Welche Annahmen und Randbedingungen liegen der o. g. Stellplatzberechnung zu Grunde?

Der Berechnung liegt die Landesbauordnung zugrunde, verbunden mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze).

4. Für den Fall, dass sich die in der erteilten Baugenehmigung festgelegte Zahl der PKW-Stellplätze (nachträglich) als zu niedrig erweist: Beabsichtigt die Stadtverwaltung, die erteilte Baugenehmigung insoweit nach den Vorschriften über die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG) zurückzunehmen und durch eine rechtmäßige Bestimmung zu ersetzen?

Zusätzlich zur Stellplatzberechnung wurde ein Verkehrsgutachten gefordert, welches auch mit den Verkehrsplanern der Stadt diskutiert wurde. Der Stellplatzbedarf wurde anhand der Rechtsgrundlage Landesbauordnung und VwV-Stellplätze von erfahrenen Sachbearbeitenden ermittelt. Aus diesem Grunde handelt es sich um eine rechtssichere Baugenehmigung.